

BGE 111 V 38

Bundesgericht (BGE), 1985-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_111_V_38

FR: ATF 111 V 38

IT: DTF 111 V 38

Regeste

Regeste Art. 26 Abs. 1 AIVG, Art. 15 Abs. 1 AVIG: Vermittlungsfähigkeit. Die in BGE 110 V 208 Erw. 1 aufgestellten Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit beendet wird; Voraussetzungen dafür.

Regeste Art. 26 al. 1 LAC, art. 15 al. 1 LACI: Aptitude au placement. Les principes posés dans l'ATF 110 V 208 consid. 1 doivent également s'appliquer lorsque le chômage prend fin par la prise d'une activité lucrative indépendante; conditions requises pour cela.

Regesto Art. 26 cpv. 1 LAD, art. 15 cpv. 1 LADI: Idoneità al collocamento. I principi stabiliti in DTF 110 V 208 consid. 1 sono da applicare anche se la disoccupazione prende fine con l'assunzione di un'attività indipendente; presupposti al riguardo.

Erwägungen

E. 1

Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 21. September 1983 bildet die Frage, ob der Beschwerdeführer in der Zeitspanne zwischen dem Abschluss des Wirtfachkurses und der Übernahme des Cafés Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung während des Wirtfachkurses liegt bereits eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung des Kantonalen Arbeitsamtes Bern vom 21. März 1983 vor, da der Beschwerdeführer die damals eingereichte Beschwerde anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. August 1983 zurückgezogen hat. Soweit der Beschwerdeführer Arbeitslosenentschädigung vom 1. Februar bis 25. März 1983 beansprucht, kann daher auf seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

a) (Vgl. BGE 110 V 208 E. 1) b) Die mit dem Urteil Kloter (BGE 110 V 208 Erw. 1) präzierte Rechtsprechung bezweckt, eine Benachteiligung des Versicherten zu vermeiden, "der in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht alle jene Vorkehren getroffen hat, die man vernünftigerweise von ihm erwarten darf, damit er so rasch als möglich eine neue Stelle antreten kann". Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet kann es keinen Unterschied ausmachen, ob der Versicherte die BGE 111 V 38 S. 40 Arbeitslosigkeit durch Antritt einer neuen Stelle oder durch Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit beendet. Entscheidend ist, ob die vom Versicherten getroffenen Vorkehren in Erfüllung der Schadenminderungspflicht erfolgen. Anders verhält es sich, wenn der Wechsel auf eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht als Reaktion auf die eingetretene Arbeitslosigkeit zu betrachten ist, sondern als Realisierung eines ohnehin und unabhängig vom Stellenverlust gehegten Wunsches nach einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dies ist jeweils aufgrund der

konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

E. 3

a) Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers wurde am 27. September 1982 durch den Arbeitgeber mit Wirkung auf Ende Januar 1983 aufgelöst. Der tatsächliche Austritt erfolgte am 17. November 1982. Die Vereinbarung, zusammen mit seinem Sohn ab Mai 1983 ein Café zu übernehmen, schloss der Beschwerdeführer am 31. Dezember 1982, worauf er ab 10. Januar 1983 bis gegen Ende März 1983 den Wirtfachkurs besuchte. Aus diesem Ablauf der Ereignisse ist zu schliessen, dass die Umstellung des Beschwerdeführers auf den Wirteberuf die Reaktion auf die Stellenkündigung war. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach der Beschwerdeführer ohnehin beabsichtigt hätte, sich als Wirt selbständig zu machen. Seine Vorgehensweise erweist sich auch als vernünftig und sachgerecht, denn ohne sie hätte der Beschwerdeführer, der jahrelang als Filialleiter tätig gewesen war, angesichts seines Alters möglicherweise noch monatelang nach einer neuen Stelle suchen müssen. Zudem liegt zwischen dem Abschluss des Wirtfachkurses und der Übernahme des Cafés lediglich ein Monat. Schliesslich deutet nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer das Café bereits auf einen früheren Zeitpunkt hätte übernehmen können. Bei diesen Gegebenheiten braucht die Frage nach einer allfälligen Vermittlungsunfähigkeit wegen der bevorstehenden Übernahme des Cafés nicht geprüft zu werden. Im übrigen enthalten die Akten keinerlei Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer wegen anderer persönlicher Umstände in der fraglichen Zeitspanne vermittlungsunfähig gewesen wäre. b) Der Beschwerdeführer besuchte nach Abschluss des Wirtfachkurses ab 28. März 1983 bis zur Übernahme des Cafés auf Anfang Mai 1983 die Stempelkontrolle. Nach dem Gesagten steht ihm somit ab 28. März bis 30. April 1983 ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung zu. BGE 111 V 38 S. 41 Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit darauf einzutreten ist, werden der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juli 1984 und die Verfügung der Städtischen Arbeitslosenkasse Bern vom 21. September 1983 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer vom 28. März bis 30. April 1983 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.